

Investitionserhebung bei Unternehmen

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und
in der Gewinnung von Steinen und Erden

Statistisches Landesamt | Macherstraße 63 | 01917 Kamenz

Rücksendung
bitte bis

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
311 - Verarbeitendes Gewerbe
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon:

Ansprechpartner/-in

Telefax:

E-Mail:

WZ 2008-Nummer

Identnummer (Unternehmen)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Statistiknummer

von

bis

Geschäftsjahr (Angabe jeweils mit Tag, Monat, Jahr) **1**

(Falls das Geschäftsjahr des Betriebs vom Kalenderjahr abweicht,
geben Sie bitte das Geschäftsjahr an, welches im Jahr 2024 endete.)

Wurden im Geschäftsjahr Sachanlagen erworben, geleast, veräußert und/oder
wurde in immaterielle Vermögensgegenstände investiert?

Ja ☐

Nein ☐

A Investitionen in Sachanlagen (einschließlich Umweltschutzinvestitionen) im Geschäftsjahr 2024

1 Erworbene und selbst erstellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke einschließlich Anlagen im Bau, soweit nach dem HGB aktiviert **2**

Für nach IFRS bilanzierende Unternehmen:

Bitte beachten Sie die Neuregelungen zum Operating-Leasing (siehe Erl. 2, 7).

Volle Euro

1.1 Grundstücke mit Geschäfts-, Fabrik-, Wohn- und anderen Bauten **3**

1.2 Grundstücke ohne (eigene) Bauten **4**

1.3 Maschinen, maschinelle Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung **5**

1.4 Bruttozugänge **insgesamt** = Summe Positionen 1.1 bis 1.3

darunter:

1.4.1 Selbsterstellte Anlagen, soweit aktiviert **6**

1.4.2 Anschaffungswert der in gebrauchtem Zustand erworbenen Bauten
und zugehörigen Grundstücke

1.4.3 Wert der aktivierten Sachanlagen, die an Dritte vermietet oder verpachtet
wurden bzw. für die Vermietung oder Verpachtung bestimmt sind

2 Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen
Sachanlagen, soweit nicht unter 1 gemeldet **7**

3 Wurden im Geschäftsjahr Umweltschutzinvestitionen getätigt? **8** Ja ☐ Nein ☐

i Falls Sie Umweltschutzinvestitionen getätigt haben, müssen diese
in Abschnitt A „Investitionen in Sachanlagen“ enthalten sein.

B Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen im Geschäftsjahr 2024 **9**

Volle Euro

1 Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen

1.1 darunter: Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken ohne Bauten

U

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
311 - VG (Investitionen)
Macherstr. 63
01917 Kamenz

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Identnummer (Unternehmen)

WZ 2008-Nummer

**C Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände
im Geschäftsjahr 2024, soweit nach dem HGB aktiviert**

Volle Euro

1 Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen u. Ä.

2 Erworbene Software

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Die Unternehmensmeldung zur Investitionserhebung ist in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über das betreffende Geschäftsjahr vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorjahr bitten wir Sie um kurze Erläuterungen. Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Unternehmen in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

Investitionserhebung bei Unternehmen

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Investitionserhebung liefert Ergebnisse und Informationen über
die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Investitionstätigkeit.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und
der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unent-
behrliche Entscheidungshilfe, z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt-
und Regionalpolitik.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei höchstens 68 000 Unternehmen im
Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen
und Erden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe
(ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buch-
stabe e) DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Buchstabe A Ziffer II ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in
Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die
Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unter-
nehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet,
ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu über-
mitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestell-
ten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich
befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf
formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu ertei-
len, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhabe-
rinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr
der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalen-
derjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im
jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger
als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befrei-
ung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteili-
gten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer
natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in
Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus
abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufneh-
men. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine
Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der
vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die
Auskünfte zu erteilen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung
finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache
finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen
Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
 - Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
- Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

☞ <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an

- Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zuständigen Personen sowie das Geschäftsjahr sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Investitionserhebung bei Unternehmen

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und
in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: Januar 2025

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert. Rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften, Arbeitsgemeinschaften, Betriebsführungsgesellschaften usw. müssen getrennt berichten. Die Meldepflicht erstreckt sich auf Unternehmen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden.

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Umfang der Meldung

Die Meldung zur Investitionserhebung für Unternehmen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ist grundsätzlich für das Gesamtunternehmen (einschließlich aller produzierenden und nicht produzierenden Teile), jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland, abzugeben.

1 Geschäftsjahr

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endete.

2 Erworbene und selbstgestellte Sachanlagen für betriebliche Zwecke

Bitte nicht den Bestand, sondern die Bruttozugänge an Sachanlagen angeben (ohne Umbuchungen).

Für nach dem **HGB bilanzierende Unternehmen** sind hier die im Geschäftsjahr nach dem HGB **aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen** (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) anzugeben. Dazu zählen beim Leasingnehmer auch solche sogenannte Leasinggüter, die vom **Leasingnehmer zu aktivieren** sind.

Für nach **IFRS bilanzierende Unternehmen** sind nur über Finanzierungsleasing beschaffte Anlagegüter einzubeziehen. **Nicht einzubeziehen sind die Werte der Nutzungsrechte für über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter, auch wenn diese in der Bilanz aktiviert wurden.** Ob es sich jeweils um eine Form von Operating-Leasing oder Finanzierungsleasing handelt, kann in der Regel den Vertragsunterlagen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer entnommen werden. Im Zweifelsfall liegen die Informationen beim Leasinggeber vor, der auch nach IFRS 16 seine Verträge nach Operating-Leasing und Finanzierungsleasing klassifizieren muss.

Einzubeziehen ist der auf dem Anlagenkonto aktivierte Wert (Herstellungskosten) **der selbstgestellten Anlagen**. Ferner sind die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche Zwecke, soweit aktiviert) mitzumelden. Falls ein besonderes Sammelkonto „Anlagen im Bau“ geführt wird, sind nur die Bruttozugänge ohne die schon zu Beginn des Geschäftsjahres auf diesem Sammel-

konto ausgewiesenen Bestände zu melden. Anzahlungen sind nur einzubeziehen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind.

Nicht einzubeziehen sind der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen), der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen und anderen immateriellen Vermögensgegenständen sowie der Erwerb von ganzen Unternehmen oder Betrieben, Zugänge an Sachanlagen in Zweigniederlassungen im Ausland, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten sowie der Erwerb ehemals im Unternehmen eingesetzter Mietanlagen.

3 Einschließlich Gleisanlagen, Kanalbauten, Parkplätze usw., sowie Bauarbeiten auf Grundstücken, Eigenbauten auf fremden Grundstücken.

4 Einschließlich Grundstückerschließungskosten u. Ä.

5 Einschließlich aktivierter geringwertiger Wirtschaftsgüter, Fahrzeugen und Schiffen, sowie Kraftfahrzeuge, deren Antriebstechnik auf Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellen basiert. Als **Kraftfahrzeuge** im Rahmen der Elektromobilität sind ausschließlich Pkw, Lkw und Busse zu berücksichtigen.

6 Einschließlich Gebäuden und selbst durchgeführter Großreparaturen.

7 Wert der neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen

Hier ist der Wert (ohne Umsatzsteuer) der im Geschäftsjahr z. B. von Leasingfirmen, vom Hersteller direkt oder von Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe (z. B. Besitzgesellschaften) über mittel- oder langfristige Leasing-, Miet- bzw. Pachtverträge **neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen** (einschließlich Ersatzbeschaffungen im Rahmen laufender Leasingverträge) anzugeben, **soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert** sind. (vgl. 2).

Bitte hier keine Jahresmieten oder den Bestand angeben, sondern die Zugänge.

Zu den **geleasten** oder über andere Formen der Anlagenmiete bezogenen Sachanlagen zählen insbesondere Gebäude (einschließlich Parkplätze), EDV- und Telefonanlagen, Büromaschinen, Kraftfahrzeuge, auch Elektromobilität und dazugehörige Infrastruktur, z.B. Ladestationen für Elektro- und Hybridfahrzeuge, Wasserstofftankstellen sowie Maschinen und maschinelle Anlagen.

Nach **IFRS bilanzierende Unternehmen** geben hier die **Werte der Nutzungsrechte für neu über Operating-Leasing beschaffte Anlagegüter** an. Zur Abgrenzung von Operating-Leasing und Finanzierungsleasing siehe Punkt 2 dieser Erläuterungen.

Nicht einzubeziehen sind Sachanlagen, die für die Dauer von weniger als einem Jahr angemietet wurden, oder für die dem Unternehmen ein zeitweises Nutzungsrecht (z. B.

10398000010010100600018

an wenigen Tagen im Monat) eingeräumt wurde, sowie die Anmietung von gebrauchten Investitionsgütern und unbauten Grundstücken. Liegt der Wert nicht vor, genügen sorgfältige Schätzungen.

8 Umweltschutzinvestitionen

Hier handelt es sich um Sachanlagen, die der Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von schädlichen Umwelteinwirkungen dienen (additive = End of pipe und/oder integrierte Umweltschutzinvestitionen).

9 Verkaufserlöse aus dem Abgang von Sachanlagen

Die Verkaufserlöse sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Bitte melden Sie Gesamterlöse (auch Verkaufserlöse aus der Verschrottung von Sachanlagen), keine Restbuchwerte oder Buchgewinne. Erlöse aus Veräußerungen ganzer Betriebe, von Betriebsaufspaltungen und aus „Sale-and-Lease-Back-Geschäften“ sollen nicht angegeben werden.

10 Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände

Hier sind die im Geschäftsjahr auf dem Anlagenkonto nach dem HGB aktivierten Bruttozugänge an

- **Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Warenzeichen und ähnlichen Rechten** sowie an
 - **Software** einschließlich Softwarelizenzen, die entgeltlich erworben wurde,
- anzugeben, soweit sie länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden.

Die vorstehenden Positionen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten, wobei Investitionen in beschaffte Software den Kaufpreis, einschließlich Einfuhrzölle und einbehaltene Verbrauchsteuern, sowie direkt zurechenbare Kosten für die Vorbereitung der Software auf ihre beabsichtigte Nutzung beinhalten.

Nicht einzubeziehen sind der Geschäfts- oder Firmenwert sowie geleistete Anzahlungen. Nach § 248 Absatz 2 HGB sind selbstgeschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ebenfalls nicht zu melden.